

ZG_OBERGERICHT BZ 2022 125 vom 3. März 2023

ZG Obergericht, 2023-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2022_125

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 125 du 3 mars 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 125 del 3 marzo 2023

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz führte aus, der Beschwerdeführer sei als Rechtsanwalt im Anwaltsregister des Kantons Zug eingetragen und unterstehe daher grundsätzlich den Berufsregeln gemäss Art. 12 f. BGFA. Aus der Anzeige vom 22. September 2021 gehe hervor, dass der Beschwerdeführer für die rechtsgeschäftliche Vertretung der G._____ GmbH beigezogen worden sei. Insbesondere habe der Beschwerdeführer die Rückzahlungsvereinbarung vom 25. September 2020 bzw. 9. Oktober 2020 "in Vollmacht A._____, Rechtsanwalt und Notar, ._____" unterzeichnet. Das werde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Ausschlaggebend sei, dass der Beschwerdeführer auch und vor allem für die Rückabwicklung zuständig gewesen sei. Gemäss Ziffer 1 der Rückzahlungsvereinbarung hätten die Rückzahlungen durch die Kanzlei H._____ an die Kanzlei A._____ erfolgen sollen. Der Beschwerdeführer hätte die eingegangenen Beträge umgehend an D._____ oder einen von diesem zu benennenden Dritten überweisen sollen. Alles hätte "unter der Mittelverwendungskontrolle unter A._____ rechtsverbindlichen Aufsicht als Rechtsanwalt und Notar unter strikter Beachtung der Finanzintermediären mit dem schweizerischen Geldwäschege- setz auferlegten Sorgfaltspflicht" erfolgen sollen. Eine solche Vertretung der G._____ GmbH durch den Beschwerdeführer als Anwalt und Notar falle als Inkassomandat unter die Seite 6/11 anwaltliche Tätigkeit, welche den Berufsregeln gemäss Art. 12 f. BGFA unterstehe. Die Auf- sichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sei somit für die Beurtei- lung der Anzeige zuständig (vgl. act. 1/1 E. 3).

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehe rechtsfehlerhaft davon aus, dass es sich um eine anwaltliche Tätigkeit gehandelt habe. Ein unter rechtlichen Gesichtspunkten einzuordnendes Inkasso sei nicht er- sichtlich. Zum einen sei ihm der Vertrag nicht bekannt gewesen und er habe diesen auch nicht entworfen. Dieser Einwand sei überhaupt nicht berücksichtigt worden. Zum anderen gebe es keinen Zweifel daran, dass er die Vereinbarung lediglich in Vollmacht für die G._____ GmbH und nicht als selbständiger Rechtsanwalt unterzeichnet habe. Für die Zahlungserklärung hätte es einer gesonderten Erklärung bedurft. Die Unterschrift in Voll- macht für das Unternehmen reiche hierzu keinesfalls aus. Es hätte einer gesonderten ei- genständigen anwaltlichen Treuhanderklärung bedurft (act. 3 S. 1 f.).

E. 1.2

Nach § 14 Abs. 1 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA; BGS 163.1) wacht die Aufsichtscommission über die Rechtsanwälte über die Einhaltung der Berufspflichten durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche zur Berufsausübung gemäss § 2 EG BGFA im Kanton Zug berechtigt sind. Darunter fallen Personen, die in einem kantonalen Anwaltsregister gemäss Art. 4 BGFA eingetragen sind (§ 2 Abs. 1 lit. a EG BGFA). Die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte ergeben sich umfassend aus Art. 12 BGFA. Sie sind auf die gesamte anwaltliche Tätigkeit ausgerichtet. Zur Anwaltstätigkeit gehören typischerweise die Vertretung von Parteien vor Gericht sowie die Rechtsberatung; das Tätigkeitsgebiet des Anwalts kann sich darüber hin- aus auf andere Bereiche erstrecken (wirtschaftliche Dienstleistungen, Ausübung von Verwaltungsratsmandaten usw.; vgl. BGE 130 II 87 E. 3). Dazu ist einschränkend zu bemerken, dass ein ausschliesslich als Verwaltungsrat tätiger Rechtsanwalt bei der Ausübung eines Verwaltungsratsmandates nicht mehr im Rahmen seiner Anwaltstätigkeit handelt, sondern als Geschäftsmann, wenn das kaufmännische Element gegenüber dem anwaltlichen über- wiegt. Andererseits untersteht der Anwalt nicht nur im Rahmen seiner Monopoltätigkeit der berufsmässigen Vertretung von Parteien vor Gericht, dem (öffentlich-rechtlichen) Berufs- recht. Er hat die Berufspflichten auch bei der Erfüllung anderer Aufgaben zu beachten, so etwa der Führung von Treuhandgeschäften, bei der Ausübung eines Willensvollstreckerman- dats, bei der Verwaltung von Vermögen, bei Inkassomandaten oder bei der Funktion eines Beistandes (vgl. Fellmann, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. A. 2011, Art. 12 BGFA N 6 f.; Fellmann, Anwaltsrecht, 2. A. 2017, Rz 205 f.; Schiller, Schweizerisches Anwaltsrecht, 2009, Rz 349).

E. 1.3

Nicht gefolgt werden kann der Argumentation des Beschwerdeführers, er habe gar keine an- waltliche Tätigkeit ausgeübt. Zum einen hat der Beschwerdeführer die Rückzahlungsverein- barung vom 25. September 2020 bzw. 9. Oktober 2020 für die G._____ GmbH "in Voll- macht A._____, Rechtsanwalt und Notar, ._____ " unterzeichnet (vgl. Vi act. 1/6 S. 3). Dies bestreitet der Beschwerdeführer nicht. Zum andern sollten die Teilbeträge gemäss Präambel und Ziffer 1 der Rückzahlungsvereinbarung durch die Kanzlei H._____ an die Kanzlei A._____ ausbezahlt werden. Der "Notar" [gemeint ist der Beschwerdeführer] soll- te umgehend die eingegangenen Beträge an D._____ oder einen von diesen zu benen- nenden Dritten überweisen. Alles sollte "unter der Mittelverwendungskontrolle unter

Seite 7/11 A._____ rechtsverbindlichen Aufsicht als Rechtsanwalt und Notar unter strikter Be- wachung der Finanzintermediären mit dem schweizerischen Geldwäschegesetz auferlegten Sorgfaltspflicht" erfolgen (vgl. Vi act. 1/6 S. 2). Daraus schloss die Vorinstanz – vollkommen zu Recht – eine solche Vertretung der G._____ GmbH durch den Beschwerdeführer als Anwalt und Notar falle unter die anwaltliche Tätigkeit.

E. 1.4

Fehl geht der Einwand, eine Inkassotätigkeit des Beschwerdeführers sei nicht ersichtlich. Der Präambel der Rückzahlungsvereinbarung ist zu entnehmen, dass die E._____ & Cie der G._____ GmbH u.a. EUR 4,6 Mio. zur Verfügung gestellt hat. Weiter geht aus Ziffer 1 der Rückzahlungsvereinbarung hervor, dass dieser Gesamtbetrag in einem Teilbetrag von EUR 100'000.00 zum 16. November 2020 sowie in drei weiteren

Teilbeträgen zu jeweils EUR 1,5 Mio. durch die Kanzlei H._____ zum 31. Dezember 2020, zum 31. März 2021 und zum 31. Juli 2021 an die Kanzlei A._____ ausbezahlt werden sollte. Der Beschwerdeführer sollte die eingegangenen Beträge umgehend an D._____ oder einen von diesen zu benennenden Dritten überweisen, alles unter der "rechtsverbindlichen Aufsicht" des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt und Notar (vgl. Vi act. 1/6 S. 1 f.). Damit übernahm der Beschwerdeführer den Auftrag, die von der G._____ GmbH über die Kanzlei H._____ an die Kanzlei A._____ ausbezahlten Rückzahlungsbeträge an D._____ (oder einen von diesen zu benennenden Dritten) weiterzuleiten. Die Entgegennahme und das Weiterleiten von Rückzahlungsbeträgen sind typische Tätigkeiten eines Inkassomandats.

E. 1.5

Auch der Einwand des Beschwerdeführers, ihm sei die Rückzahlungsvereinbarung nicht bekannt gewesen, ist in keiner Weise überzeugend. Der Beschwerdeführer hat die Rückzahlungsvereinbarung als Rechtsanwalt und Notar für seine Klientin, die G._____ GmbH, eigenhändig unterzeichnet und auf jeder Seite paraphiert. Er wurde ausdrücklich als Inkassostelle bestimmt (Entgegennahme und Weiterleitung der Rückzahlungsbeträge). Wenn der Beschwerdeführer als Anwalt und Notar behauptet, er habe für einen Klienten einen Vertrag unterzeichnet, ohne diesen zu lesen, handelt er weder sorgfältig noch gewissenhaft und kann daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zudem macht er damit implizit geltend, das in der Vereinbarung Erklärte entspreche nicht seinem tatsächlichen Willen, womit er sich auf einen Erklärungsirrtum beruft. Aus den Akten ist indes weder erkennbar noch legt der Beschwerdeführer dar, dass er den Vertrag rechtzeitig nach Entdeckung eines allfälligen Erklärungsirrtums angefochten hat. Abgesehen davon hat der Beschwerdeführer den Auftrag offenbar selber als Inkassomandat verstanden, hat er doch der Gläubigerin mit Schreiben vom 25. November 2020 eine erste Zahlung von EUR 100'000.00 in Form eines Verrechnungsschecks zukommen lassen mit der Bemerkung, die Zahlung sei mit seiner Bank abgestimmt und könne ab dem 29. November 2020 zur Bankweitergabe eingereicht werden (vgl. Vi act. 1/12). Dieser Check erwies sich allerdings als ungedeckt ("UNSUFFICIENT FUNDS"; vgl. Vi act. 1/21).

E. 1.6

Ebenfalls nicht weiter hilft dem Beschwerdeführer der Einwand, er habe keine gesonderte Erklärung für die Zahlungskontrolle abgegeben, was notwendig gewesen wäre. Der Gläubiger kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen und ihn entsprechend bevollmächtigen. Aus den Akten geht weder hervor noch legt der Beschwerdeführer dar, weshalb es dazu einer "gesonderten eigenständigen anwaltlichen Treuhandklärung" bedurft hätte.

Seite 8/11

E. 1.7

Zu pauschal ist schliesslich der Vorwurf, die "Auslegung" gehe "einseitig zu Lasten [des Beschwerdeführers], ohne die objektiven Kriterien und die Einwände [des Beschwerdeführers] hinreichend zu berücksichtigen". Der Beschwerdeführer erläutert nicht, welche objektiven Kriterien und welche Einwände hätten berücksichtigt werden müssen.

E. 2

Die Vorinstanz führte weiter aus, es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die E-Mail-Adresse "M._____" selber benützt oder zumindest deren Nutzung in Kenntnis

der Vorgänge zugelassen habe. Im Verfahren AK 2020 5 sei mit (in Rechtskraft erwachsenem) Beschluss vom 2. Juli 2020 festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer in verschiedenen E-Mails vom 17. September 2019 unzulässige Drohungen und Nötigungen ausgestossen habe, immer unter Verwendung der E-Mail-Adresse "M._____". Er habe in diesem Verfahren mit keinem Wort auf seine gesundheitliche Situation hingewiesen oder gar eine Sistierung des Verfahrens verlangt. Vielmehr habe er in der seinerzeitigen Stellungnahme vom 28. April 2020 eingeräumt, die unzulässigen Drohungen und Nötigungen ausgestossen zu haben, und zwar nicht aus der angegebenen deutschen Adresse, sondern von der Schweizer Kanzleiadresse aus. Sodann habe die _____ operation laut _____ Dr.med. O._____ am 18. Januar 2021, d.h. ein halbes Jahr nach Abschluss des Verfahrens AK 2020 5, stattgefunden. Gesundheitliche Probleme könnten demnach nicht ausschlaggebend gewesen sein für die fehlende Gegenwehr. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 25. November 2020 an D._____ ein von ihm unterzeichnetes Schreiben samt ungedecktem Check angehängt habe. Ob diese E-Mail von der E-Mail-Adresse "M._____" verschickt worden sei, könne offenbleiben. Wenn der Brief vom 25. November 2020 von der E-Mail-Adresse "P._____" verschickt worden wäre, hätte der Beschwerdeführer nicht nur Kenntnis vom gesamten Vorgang, sondern hätte eigenhändig daran teilgenommen. Wäre hingegen der Brief von der E-Mail-Adresse "M._____" versandt worden, müsste der Beschwerdeführer mindestens dafür gesorgt haben, dass der Brief von besagter E-Mail-Adresse versandt werden konnte (vgl. act. 1/1 E. 3.1 f.).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, es sei eine "vollkommen unberechtigte Unterstellung, dass [ihm] die E-Mails vom nicht existenten E-Mail Account vollinhaltlich zugerechnet" würden. Den Beweisangeboten sei nicht Rechnung getragen worden. Es lasse sich sachverständigenseits unproblematisch feststellen, dass die belastenden E-Mails nicht von ihm stammen würden. Dem Beweisangebot hätte zwingend nachgegangen werden müssen. Die E-Mails könnten auch nicht als zugestanden gelten, bloss weil er in einem vorherigen Verfahren nicht näher darauf eingegangen sei. Die Gründe hierfür seien benannt. Er habe hierzu unstreitig keinerlei Erklärungen abgegeben, so dass ihm sein Schweigen nicht nachteilig ausgelegt werden dürfe. Es müsse eine objektive Überprüfung stattfinden (vgl. act. 3 S. 2).

E. 2.2

Gemäss § 3a EG BGFA gelten für das Administrativverfahren die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegesetz; VRG; BGS 162.1) sinngemäss. Nach § 12 Abs. 1 VRG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Behörde kann zur Feststellung des Sachverhaltes Parteien und Drittpersonen befragen, Urkunden beiziehen, Augenscheine vornehmen und Gutachten einholen (§ 13 Abs. 1 VRG). Mit einem Sachverständigengutachten wird Bericht über die Sachverhaltsprüfung und -würdigung erstattet, welche anlässlich des Verfahrens und aufgrund besonderer Sachkenntnis erfolgt (vgl. Urteil des Bundesgericht 2A.315/2001 vom 26. November 2001 E. 2c).

Seite 9/11

E. 2.3

Mit Beschluss vom 2. Juli 2020 im Verfahren AK 2020 5 stellte die Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte fest, dass der Beschwerdeführer, damals wie im vorliegenden Verfahren vertreten durch Rechtsanwalt N._____, gegen die Berufsregel gemäss Art. 12 lit. a BGFA verstossen habe. Unter anderem habe er in einem E-Mail- Verkehr vom 17. September 2019 die Grenze des Zulässigen überschritten. Allein schon die Drohung, er werde den Arbeitgeber des Ehemanns der Schuldnerin für den Fall der nicht so- fortigen Bezahlung informieren, müsse als nötigend bezeichnet habe. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer in der Folge seine Drohung wahrgemacht habe. Für sämtliche E-Mails habe der Beschwerdeführer die E-Mail-Adresse "M._____" verwendet (vgl. act. 1/1 im Verfahren AK 2020 5). Der Beschwerdeführer hat gegen den Beschluss der Aufsichtskommission kein Rechtsmittel ergriffen. Zudem führte er in seiner Stellungnahme vom 28. April 2020 im Verfahren AK 2020 5 aus, er habe sich hinreissen lassen, möglicherweise etwas "über das Ziel hinauszuschiessen". Er wies ausdrücklich darauf hin, dass der fragliche E-Mail- Verkehr nicht aus der angegebenen deutschen Adresse, sondern von der Schweizer Kanzleiadresse heraus erfolgt sei (vgl. act. 5 im Verfahren AK 2020 5). Damit hat der Beschwerdeführer die Benutzung der E-Mail-Adresse M._____ implizit eingestanden. Die vom Beschwerdeführer angeführten gesundheitlichen Gründe, die ihn angeblich am Weiterzug des Beschlusses der Aufsichtskommission vom 2. Juli 2020 gehindert haben, sind nicht nachgewiesen. Denn die _____ operation fand am 18. Januar 2021 statt, ein halbes Jahr nach Abschluss des Verfahrens AK 2020 5 (vgl. Vi act. 10/2), was der Beschwerdeführer nicht bestreitet. Somit ist der Sachverhalt, der dem Beschluss der Aufsichtskommission zugrunde liegt, unbestritten, insbesondere auch die Tatsache, dass der E-Mail Account "M._____" dem Beschwerdeführer zuzurechnen ist. Schon aus diesem Grund kann auf ein Sachverständigengutachten verzichtet werden.

E. 2.4

Weiter geht zwar aus der eingereichten Kopie der E-Mail vom 25. November 2020 zwischen dem Beschwerdeführer und Rechtsanwalt D._____ nicht hervor, von welcher E-Mail- Adresse diese Nachricht samt Anhang (Einschreiben des Beschwerdeführers vom 25. November 2020 und Check) versandt wurde. Gleichwohl zeigt diese E-Mail, dass der Beschwerdeführer sowohl vom Schreiben vom 25. November 2020 als auch vom Check, mithin vom ganzen Vorgang, Kenntnis hatte ("Ich Hab soeben die Zahlung an Sie auf den Postweg gebracht. Sie Anhang"; vgl. Vi act. 1/12). Entsprechend kann offenbleiben, von welcher der beiden E-Mail-Adressen ("P._____" oder "M._____") der Brief vom 25. November 2020 zusammen mit dem ungedeckten Check vorab versandt wurde.

E. 2.5

Im Übrigen müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Randdaten des Fernmeldeverkehrs nur während sechs Monaten aufbewahren (Art. 26 Abs. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs; BÜPF, SR 780.1). Die zu beurteilende E-Mail-Korrespondenz fand im Zeitraum von September 2020 bis Ende Mai 2021 statt und wurde somit nur bis Ende November 2021 aufbewahrt. Gegenüber ausländischen Anbietern wie dem amerikanischen Anbieter Yahoo könnten Auskunftsbegehren oder (Zwangs)Massnahmen zur Durchsetzung von Auskunftsbegehren wohl ohnehin nicht durchgesetzt werden.

E. 3

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, die "Strafe" [wohl: Disziplinar massnahme] gründe ausschliesslich auf Grundlage der E-Mails vom falschen E-Mail-Account (vgl. act. 3 S. 2).

Seite 10/11

E. 3.1

Die Aufsichtskommission hielt zusammenfassend fest, das Vorgehen des Beschwerdeführers überschreite die Grenze des Zulässigen deutlich. Allein die Ausstellung und Zustellung eines von Anfang an ungedeckten Checks stelle eine Berufsregelverletzung dar. Die leeren Zahlungsverprechungen, die Ablenkungsmanöver und die inhaltlich falsche Bestätigung des Zahlungseingangs würden das Bild nicht nur abrunden, sondern in Würdigung der Gesamtsituation auch eine Berufsregelverletzung darstellen (vgl. act. 1/1 E. 6). Massgeblich für die Disziplinierung des Beschwerdeführers war somit die Ausstellung und Zustellung des ungedeckten Checks. Dementsprechend gründet die Disziplinierung nicht ausschliesslich auf der Benutzung der E-Mail-Adresse "M._____".

E. 3.2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den einzelnen Vorwürfen, die der Disziplinierung zugrunde liegen, nicht auseinander. Auch die Art der verhängten Sanktion und die Höhe der ausgesprochenen Busse rügt er nicht. Es bleibt daher bei der Busse von CHF 4'000.00 gemäss Dispositiv-Ziffer 2 des Beschlusses der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 23. November 2022 (vgl. act. 1/1).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (§ 28 EG BGFA i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.